Kreistag
öffentliche Sitzung

Datum: 20.07.2015

Tagesordnungspunkt: 11	Vorlage Nr. KT X/57
Thema: **2. Änderung der Hauptsatzung**	
Verfasser: Dezernat: 4 Abteilung: 40 Name: Herr Knörle, Frau Beck	Helmut Riegger Landrat
Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss **Vorberatung am:** 06.07.2015	Kreistag **Entscheidung am:** 20.07.2015

Anlage: Entwurf der 2. Änderung der Hauptsatzung

Antrag:

Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Kreistag die Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

1. In § 2 Abs. 5 Nr. 1, 1. Spiegelstrich wird die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse geändert auf:

   „den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken von mehr als 50.000 EUR,“

2. In § 2 Abs. 5 Nr. 1, 3. Spiegelstrich wird die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse geändert auf:

   „sowie die Entscheidung bei Kostensteigerungen, wenn diese mehr als 100.000 EUR betragen, soweit in dieser Hauptsatzung nicht anders geregelt.“

Begründung zur Vorlage KT X/57

Zur Änderung von § 2 Abs.5 Nr. 1, 1. Spiegelstrich

Der beschließende Ausschuss ist in der jetzt gültigen Fassung umfassend zuständig für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken.
Für die Abteilung Straßenbau, die hin und wieder Grundstücksteile entlang bestehender Straßen erwirbt, die für spätere Straßenbaumaßnahmen oder Erweiterungsmaßnahmen (Anlegen von Banketten) benötigt werden, macht es Sinn, dass die Verwaltung bis zu einem Betrag von 50.000 EUR selbst zuständig ist.
Ebenso verhält es sich bei der Veräußerung von nicht mehr benötigten Restgrundstücken entlang von Straßen.

Zur Änderung von §2 Abs. 5 Nr. 1, 3. Spiegelstrich

Der beschließende Ausschuss ist in der jetzt gültigen Fassung zuständig für die Entscheidung bei Kostensteigerungen, wenn diese mehr als 10 % des Gesamtprojekts oder mehr als 200.000 EUR betragen, soweit in dieser Hauptsatzung nicht anders geregelt.

Absicht war, dass der Ausschuss über erhebliche Kostensteigerungen zu entscheiden hat. Als erhebliche Kostensteigerung betrachten wir eine Steigerung von mehr als 100.000 EUR. Würde die 10 % ige Regelung bei behalten, würde der Ausschuss mit vielen Kostensteigerungen belastet, insbesondere im Bereich Straßenbau.
Für die Verwaltung wäre dies nicht praktikabel.